

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen nicht wesentlich widersprechen.

(3) Ordnungswidrigkeiten:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Gebote und Verbote sind gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gem. § 71 Abs. 1 LG

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gem. §§ 19 bis 23 LG

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile.

Darüber hinaus wird gem. § 329 Abs. 3 StGB i.d.F. der Bek. v. 10.03.1987 bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.	- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, - Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder - Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.
2.3 Naturdenkmale	
(1) Die nachfolgend unter 2.3.1 bis 2.3.17 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen und Einzelschöpfung der Natur sind Naturdenkmale. Die Grenze der flächenhaften Naturdenkmale verläuft auf der inneren Kante der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie. Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.	Bei den festgesetzten flächenhaften Naturdenkmalen handelt es sich um relativ kleine Bereiche, die noch natürlich bzw. naturnah erhalten sind. Sie sind Lebensstätten für besondere seltene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren oder haben geologische Bedeutung.
(2) Schutzzweck (siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen)	Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.
(3) Allgemeine Verbote Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.17 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gem. § 34 Abs. 3 LG verboten.	Die Naturdenkmale sind in 3 Gruppen unterteilt: - flächenhafte Naturdenkmale (Gewässer), - geologische Naturdenkmale (Findlinge), - Einzelgehölze und Gehölzgruppen.
(4) In den unter 2.3.1 bis 2.3.4 bezeichneten flächenhaften Naturdenkmalen (Gewässer) ist es insbesondere verboten:	Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Nach dem Forstgesetz NW gilt im Wald das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- das Betreten von Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen oder Fahrwegen zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens und Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des befugt die Jagd Ausübenden befinden,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung;

- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege von Bäumen oder Sträuchern sowie die ordnungsgemäße Pflege oder Bewirtschaftung von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;

unberührt bleiben:

von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in einzelnen Naturdenkmalen.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten des Bodens im Traufbereich von Bäumen oder Sträuchern sowie der Einsatz von Herbiziden. Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege von Gehölzen zählt auch das Auf-den-Stocksetzen der Hecken und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Für genutzte Bäume sind bei Gefährdung des Naturdenkmales Ersatzpflanzungen aus standortgerecht-heimischen Gehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- der Besatz des Naturdenkmals 2.3.1 (Haustenbach) mit Bachforellen der Größe 10 - 15 cm zur Erhaltung und Hege eines angemessenen Fischbestandes;	<p>Das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäckern ist verboten.</p>
<p>e) Wald, Moor oder Heide in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;</p>	
<p>f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden, Hütten, Buden o.ä. insbesondere auch: Verkaufsstände, Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p>
<p>g) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p>	
<p>h) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder und Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;	
<p>i) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p>	
<p>j) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw., aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
k) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;	Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.
l) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;	
m) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;	
n) Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleibt: - die vorübergehende Ablagerung an Uferändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;	Die Verbote des Abfall- und Wasserrechtes sind zu beachten. Das Reinigen von Fahrzeugen ist verboten.
o) zu kälken, Düngemittel auszubringen oder zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;	
p) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;	
q) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben: - erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;	
(5) Bei den unter 2.3.5 bis 2.3.9 bezeichneten Naturdenkmalen (geologische Denkmale/ Findlinge) ist es insbesondere verboten:	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p> <p>b) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt: - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;</p> <p>d) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;</p> <p>e) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt, Holz oder Boden aufzubringen oder zu lagern oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen.</p>	<p>Hierunter fallen z.B. Gebäude, Werbeanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager- und Abstellplätze oder befestigte Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die zu einer nachhaltigen Störung der geologischen Naturdenkmale führen.</p>
<p>(6) Bei den unter 2.3.10 bis 2.3.17 bezeichneten Naturdenkmalen (Gehölzbestände) und ihren mitgeschützten Bereichen ist es insbesondere verboten:</p>	<p>Die Verbote des Abfallrechtes sind zu beachten.</p>
<p>a) das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen oder in anderer Weise zu verändern sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig beeinträchtigen;</p> <p>b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;</p> <p>d) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern oder in unmittelbarer Nähe des Kronenbereichs der Bäume Feuer zu machen; unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen; <p>e) Bodenabgrabungen, -abtragungen oder -aufschüttungen jeglicher Größenordnung, Sprengungen, Bodenverdichtungen, Bodenbefestigungen mit wasserundurchlässigem oder schwer durchlässigem Material vorzunehmen;</p> <p>f) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Silage, Gärfutter, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt, Holz oder Boden aufzubringen oder zu lagern.</p>	<p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.</p>
2.3.6 Naturdenkmal „7 Findlinge“	
(1) Lage Gemeinde: Hövelhof; Gemarkung: Hövelhof; Flur: 30; Flurstück: 71	<p>Die Findlinge sind um eine Hofeiche gelagert.</p>
(2) Schutzzweck Die Festsetzung des Naturdenkmales erfolgt gem. § 22 Buchst. a und b LG, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen.	